# Amtsblatt der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes Nr. 42-1/2026 vom 15.10.2026





## Bürgergespräch für das Oberland

**Landrat Udo Witschas lädt herzlich zu einem Gesprächsabend zu Themen ein, die Sie bewegen.**

Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

### Wer?

Das Angebot richtet sich exklusiv an die Einwohner von Cunewalde, Großpostwitz, Neukirch/Lausitz, Obergurig, Schirgiswalde-Kirschau, Sohland an der Spree, Steinigtwolmsdorf und Wilthen.

### Wann?

Donnerstag, 5. November 2026 von 17:30 bis 19 Uhr

Weitere Veranstaltungen sind in Planung: www.lkbz.de/buergergespraech

### Wo?

Freiwillige Feuerwehr Schirgiswalde,
Ziegelstraße 15, 02681 Schirgiswalde-Kirschau

budyšin bautzen DER LANDKREIS




**Impressum**

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

Amtsblatt der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes Nr. 42-1/2026 vom 15.10.2026

# Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Aufgrund von § 4 Absatz 1, § 10 Absatz 2 sowie § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau am 03.09.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau:

- Bürgerhaussaal, OT Schirgiswalde, Sohlander Straße 3a
- Dorfgemeinschaftshaus, OT Rodewitz/ Spree, Hauptstr. 25 (Saal und Vereinsraum)
- Gewölbesaal – Alte Brauerei, OT Crostau, Am Park 1
- Turnhalle, OT Crostau, Kirschauer Straße 5
- Körse-Halle, OT Kirschau, Bautzener Straße 66
- Turnhalle, OT Schirgiswalde, Otto-von-Ottenfeld-Platz 1
- FW-Gerätehaus, OT Callenberg, Gartenstraße 9a
- Clubhaus Carlsberg

Die als öffentliche Einrichtung nutzbaren Flächen ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Ordnung.

## § 2 Benutzungsrechte

(1) Gemäß § 10 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung sind die Einwohner der Stadt Schirgiswalde-Kirschau berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen nach gleichen Grundsätzen zu benutzen. Dabei ist folgende Rangordnung bei der Vergabe der Nutzungszeiten einzuhalten:

1. Die Inanspruchnahme durch die Stadt im öffentlichen Interesse hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen.
2. ortsansässige Schulen und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt
3. ortsansässige Schulen und Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft
4. Vereinstätigkeit ortsansässiger Vereine
5. Einwohner der Stadt sowie ortsansässige Unternehmen
6. Parteien und Wählervereinigungen
7. Sonstige Nutzungen sind möglich, soweit es die Einrichtung zulässt. Sie können in begründeten Ausnahmefällen Nutzungsvorrang erhalten.

(2) Sollte es bei den beantragten Nutzungszeiten zu Überschneidungen innerhalb der Rangstufen nach Abs. 1 kommen, orientiert sich die Vergabe der Nutzungszeiten an den bisherigen Nutzungszeiten und einer ausgewogenen Berücksichtigung aller Nutzer.



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

§ 3 Beantragung der Nutzung

(1) Als Nutzung in diesem Sinne gilt die ununterbrochene Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, sofern es sich um denselben Personenkreis als Nutzer handelt.

(2) Die Nutzung bedarf der textlichen Beantragung durch den Nutzer sowie der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Schirgiswalde-Kirschau (Nutzungserlaubnis). Die Beantragung der Nutzungszeiten hat schriftlich mittels von der Stadt zur Verfügung gestellten Antragsformularen zu erfolgen. Wird ein digitales Antragssystem seitens der Stadt bereitgestellt, ist der digitale Antrag dem schriftlichen Antrag nach Satz 1 gleichgestellt. Der Antragsteller gilt gegenüber der Stadt Schirgiswalde-Kirschau als verantwortlicher Ansprechpartner für alle die Nutzung betreffenden Angelegenheiten.

(3) Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau erteilt die Nutzungserlaubnis in der Regel innerhalb einer Woche nach Eingang des vollständigen Antrags bei einmaliger Nutzung und innerhalb von sechs Wochen bei Dauernutzung. Mit Erhalt der Nutzungsbestätigung erhält der Antragsteller einen Zahlungsplan. Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt die Abrechnung quartalsweise.

(4) Die Einrichtungen werden zur laufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen. Regelmäßige Nutzer erhalten drei Schlüssel für die jeweiligen Sportstätten. Die Ausgabe weiterer Schlüssel kann auf Antrag erfolgen. Die eigenständige Vervielfältigung der Schlüssel durch die Nutzer ist ausdrücklich untersagt.

(5) Anträge für Einzelveranstaltungen sind mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen. Fristgerecht eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit die beantragten Zeiten und Einrichtungen noch verfügbar sind. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht.

(6) Eine Überlassung der Nutzungserlaubnis an Dritte durch den Nutzungsberechtigten ist nur für regelmäßige Nutzungen zulässig. Der Nutzungsberechtigte, an den die Nutzungserlaubnis übertragen wird, und der Zeitraum der Überlassung ist der Stadt zeitnah textlich mitzuteilen. Der Nutzungsberechtigte, auf den die Nutzungserlaubnis übertragen wird, ist ab der Überlassung gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen und etwaiger Haftungsansprüche verantwortlich.

(7) Die Anträge auf regelmäßige Nutzung der Sportstätten für das folgende Schuljahr sind spätestens bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien des Freistaates Sachsen im laufenden Schuljahr bei der Stadt Schirgiswalde-Kirschau zu stellen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig und müssen seitens der Stadt nicht berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung der Belegungspläne hat die Sicherung des Schulsports einschließlich der Ganztagesangebote gem. § 2 Nr. 2 und § 2 Nr. 3 dieser Ordnung Vorrang.

(8) Bei der Vergabe der Nutzungszeiten der Sportstätten besteht für den Nutzungsbeantragenden grundsätzlich kein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Einrichtung. Liegen für dieselbe Sportstätte zur gleichen Zeit mehrere Nutzungsanträge vor, richtet sich die Entscheidung nach der Rangordnung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Ergeben sich nach Anwendung der Rangordnung Überschneidungen, erfolgt eine Zuweisung durch die Stadt in Abstimmung mit den betroffenen Nutzern.

(9) Die im Rahmen der Nutzungserlaubnis genehmigten Nutzungszeiten sind für den Nutzer verbindlich. Eine Nichtinanspruchnahme der genehmigten Zeiten entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

§ 4 Widerruf der Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis kann seitens der Stadt Schirgiswalde-Kirschau jederzeit widerrufen werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn:

1. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen (bspw. Katastrophenschutz, Einwohnerversammlungen, Neujahrsempfang, Fasching etc.);
2. eine erhebliche Beschädigung der Einrichtung zu befürchten ist;
3. die Einrichtung überlastet oder reparaturbedürftig ist;
4. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind;
5. die Nutzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird;
6. durch Beschluss des Stadtrates festgestellt wird, dass die Einrichtung unzureichend genutzt wird;
7. gegen die Benutzerordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden;
8. die Einrichtung nicht mehr durch die Stadt betrieben wird.

§ 5 Entgelt und Schuldner

(1) Zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsentgelte erhoben.

(2) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet,
1. wer die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung erhält und/oder
2. wer die Leistung in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Stadt ist berechtigt, bei Einzelveranstaltungen, die nicht die Vereinstätigkeit der regelmäßigen Nutzer betreffen, bereits bei der Anmeldung eine vorschussweise Hinterlegung des Entgeltes und einer Kaution zu verlangen.

(5) Bei Einzelveranstaltungen wird das Entgelt spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bzw. bei kurzfristigeren Beantragungen sofort fällig, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart.

(6) Nach der Beantragung einmaliger Nutzungen kann im Falle der Stornierung eine Rückerstattung des Entgeltes und der Kaution erfolgen, und zwar bei der Abmeldung bis zu vier Wochen vor dem beantragten Nutzungszeitpunkt in Höhe des kompletten Entgelts und bei einer Abmeldung bis zu zehn Tagen vor dem beantragten Nutzungszeitpunkt in Höhe von 50 %. Bei einer Abmeldung, die weniger als zehn Tage vor dem beantragten Nutzungszeitpunkt liegt bzw. bei fehlender Abmeldung, wird keine Rückerstattung des Entgeltes und der Kaution gewährt. Für die Nutzer der Kategorien A.0, A.1 und A.2 gelten die Regelungen aus den Sätzen 1 und 2 nicht.

(7) Eine Ermäßigung des Entgeltes wegen geringen Besuchs oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

(8) Die Höhe der jeweiligen Nutzungsentgelte ergibt sich aus der Anlage 1.

(9) Für die Nutzung der Sportstätten durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird der Kostensatz entsprechend der Anlage 1, Kategorie A.0 zugrunde gelegt. Dies gilt nicht für die gemischte Nutzung durch Erwachsene (über 18 Jahre) und Kinder/Jugendliche. Der Missbrauch dieser Regelung kann mit Nachberechnung und Nutzungsausschluss geahndet werden. Bei Jugendmannschaften von Vereinen (regelmäßige Nutzer), in denen die Jugendlichen im laufenden Spieljahr das 18. Lebensjahr vollenden, liegt eine Nutzung der Kategorie A.0 vor.



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

§ 6 Inanspruchnahme

(1) Die regelmäßigen Benutzungszeiten werden durch den Belegungsplan der Stadt festgelegt. Der aufgestellte Belegungsplan gilt jeweils für die Dauer eines Schuljahres und erstreckt sich vom Beginn bis zum Ende des Schuljahres.

(2) Während der Sommerferien des Freistaates Sachsen sind die Turnhallen grundsätzlich für die Nutzung gesperrt. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, sofern betriebliche, personelle und sicherheitsrelevante Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Ist in einer Nutzungserlaubnis das Ende der Benutzungszeit angegeben, muss die Einrichtung zu diesem Zeitpunkt von den Benutzern geräumt sein. Für Sportstätten gelten die Regelungen des Absatzes 4.

(4) Die Nutzung von Sportstätten ist für den im Nutzungsbescheid festgelegten Zeitraum zugelassen. Das Betreten der Sportstätte ist ab dem Zeitpunkt gestattet, ab dem die Nutzung zugelassen ist. Die Sportstätte ist spätestens mit dem Ende der zugelassenen Nutzung zu verlassen. Darüber hinaus ist es erlaubt, die Umkleidekabinen 15 Minuten vor der zugelassenen Nutzung zu betreten und 30 Minuten nach der zugelassenen Nutzung in den Umkleidekabinen zu verbleiben, um zu duschen und / oder sich umzuziehen.

(5) Wird die vereinbarte Nutzungszeit überschritten, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der überschrittenen Nutzungszeit fällig. Darüber hinaus wird die überschrittene Nutzungszeit anteilig nachberechnet. Dies gilt nur für Einzelveranstaltungen. Für regelmäßige Nutzer findet diese Regelung keine Anwendung.

(6) Der Verkauf von Getränken, Speisen und Tabakwaren in den Sportstätten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Beantragung der Zustimmung ist Bestandteil des Antragsformulars für die Nutzung der Sportstätten.

§ 7 Haftung

(1) Die Überlassung der Gegenstände zur bestimmungsgemäßen Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vertragspartners ohne jegliche Gewährleistung der Stadt.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Schirgiswalde-Kirschau gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle und andere Beeinträchtigungen, die durch den Nutzer oder Dritte verursacht wurden. Die Stadt ist berechtigt, Schäden, für die der Nutzer oder Dritte einzutreten haben, auf deren Kosten zu beseitigen oder beheben zu lassen.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stadt zurückzuführen ist.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen – Gebäude, Außengelände und Inventar – schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

(6) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung für jede Einrichtung. Deren Nichteinhaltung kann zum Ausschluss von künftigen Nutzungen führen.

(7) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Einrichtungen einschließlich der Außenanlagen und Inventar unverzüglich der Stadt per E-Mail an stadt@schirgiswalde-kirschau.de mitzuteilen.

(8) Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.

§ 8 Hausrecht

(1) Während der vereinbarten Nutzungszeit übt der Nutzungsberechtigte das Hausrecht neben der Stadt aus.

(2) Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen. Beauftragte der Stadt sind auch die zuständigen Hausmeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.01.2017 sowie die erste Änderung vom 09.03.2017 außer Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, den 04.09.2026

Gabriel
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Anlagen:**

- Anlage 1: Kategorien und Entgelte
- Anlage 2: Benutzungsflächen der Objekte

---

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der GemO für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

**Anlage 1**

1. Die Nutzer werden in folgende Kategorien unterteilt:

A.0 Kinder und Jugendliche ortsansässiger und auswärtiger Vereine bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie ortsansässige Schulen in freier Trägerschaft und ortsansässige Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, je Stunde
A.1 Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, die eine Förderung nach Vereinsförderrichtlinie der Stadt Schirgiswalde-Kirschau beantragen können sowie ortsansässige Parteien und Wählervereinigungen, je Stunde
A.2 Sonstige Vereine ohne Sitz im Stadtgebiet sowie auswärtige Parteien und Wählervereinigungen, je Stunde
B.1 Private Nutzer, je Stunde
B.2 Private Nutzer, bis 24 Stunden Nutzung
C.1 Kommerzielle Nutzer, je Stunde
C.2 Kommerzielle Nutzer, bis 24 Stunden Nutzung

Sport- und Wohlfahrtsverbände sowie gleichwertig zu betrachtende Organisationen werden als Vereine mit Sitz im Stadtgebiet angesehen und entsprechend der Kategorie A.0 bzw. A.1 zugeordnet.

Im Zweifel entscheidet der Stadtrat über die Zuordnung eines Nutzers zu den Kategorien.

Für Nutzer gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau kostenfrei.

2. Entgeltübersicht – Nutzungen

| **Objekt / Nutzerkategorie** | **A.0** | **A.1** | **A.2** | **B.1** | **B.2** | **C.1** | **C.2** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Turnhallen, Halle (Spielfeld) - einheitlich** | **5,00 €** | **10,00 €** | **30,00 €** | **40,00 €** | **500,00 €** | **50,00 €** | **800,00 €** |
| Turnhalle Schirgisw., Gymnastikraum | 5,00 € | 5,00 € | 10,00 € | 20,00 € | 100,00 € | 45,00 € | 150,00 € |
| DGH Vereinsraum Rodewitz | 5,00 € | 5,00 € | 10,00 € | 20,00 € | 100,00 € | 45,00 € | 150,00 € |
| Bürgerhaussaal Schirgiswalde | 5,00 € | 10,00 € | 20,00 € | 25,00 € | 130,00 € | 40,00 € | 250,00 € |
| DGH Saal Rodewitz | 5,00 € | 10,00 € | 20,00 € | 25,00 € | 180,00 € | 40,00 € | 250,00 € |
| Gewölbesaal Crostau | 5,00 € | 10,00 € | 20,00 € | 25,00 € | 150,00 € | 40,00 € | 250,00 € |
| Clubhaus Carlsberg | *5,00 €* | *10,00 €* | *20,00 €* | *25,00 €* | *130,00 €* | *40,00 €* | *250,00 €* |
| (*) FWGH Callenberg Mehrzweckraum | 5,00 € | 5,00 € | 5,00 € | 20,00 € | 100,00 € | 20,00 € | 100,00 € |

Nutzer der Kategorie A.1 zahlen maximal 80 % der entsprechend Kategorie B.2 fälligen Kosten pro Nutzungstag.



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

Die Nutzer der Kategorie A.2 zahlen maximal 90% der entsprechend Kategorie B.2 fälligen Kosten pro Nutzungstag.

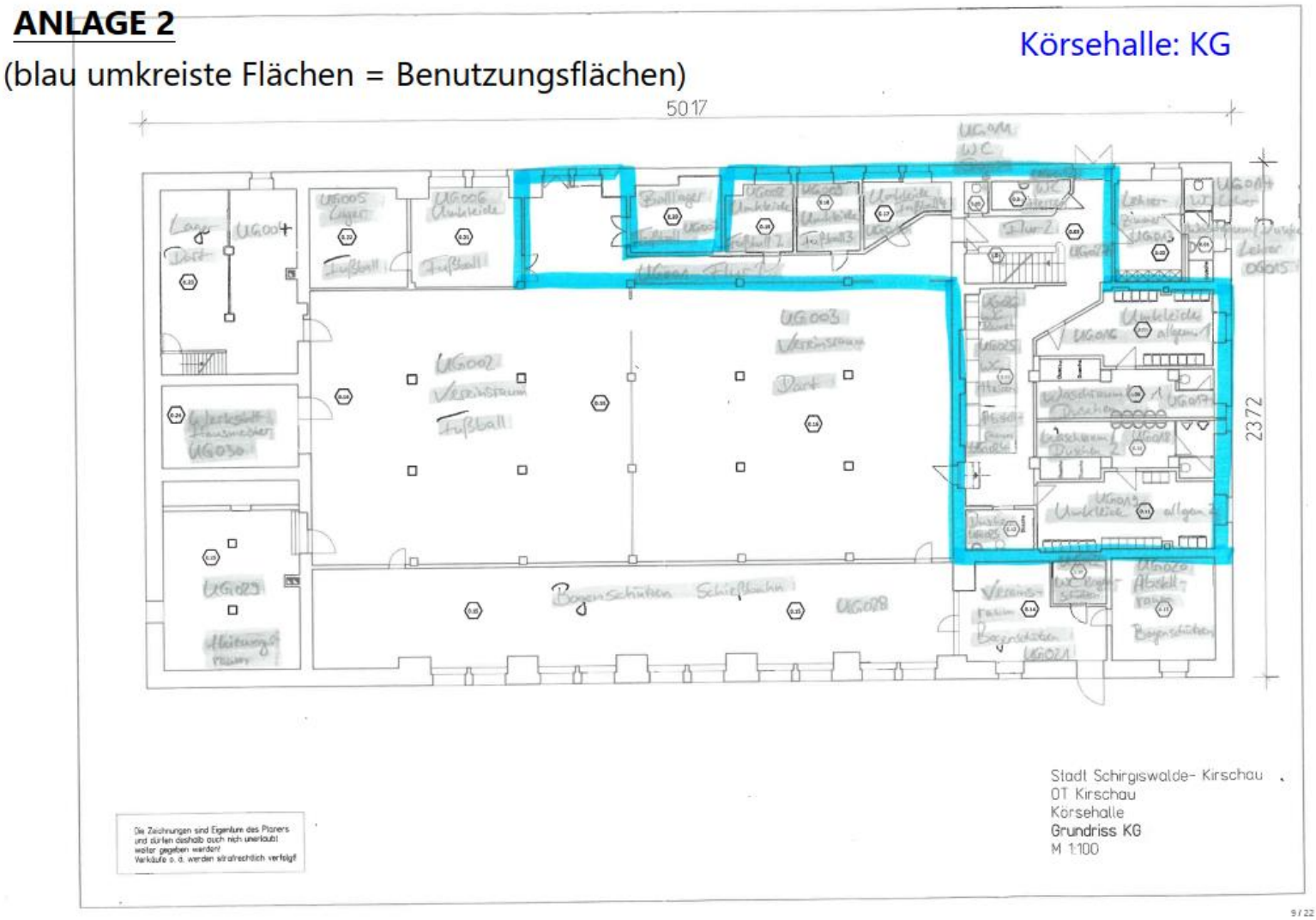
(*) Die Entgelte für das Feuerwehrgerätehaus Callenberg (Mehrzweckraum) wurden nicht neu kalkuliert, da ein Verkauf des Gebäudes angestrebt wird. Die Preise werden bis zur endgültigen Entscheidung über das Gebäude nicht angepasst.

3. Sonstige Entgelte

Inanspruchnahme des Hausmeisters bei selbstverschuldeten Angelegenheiten außerhalb der Abnahmezeiten (z.B. Nachreinigung,
Arbeiten während der Veranstaltung) je angefangene Stunde: 50,00 €

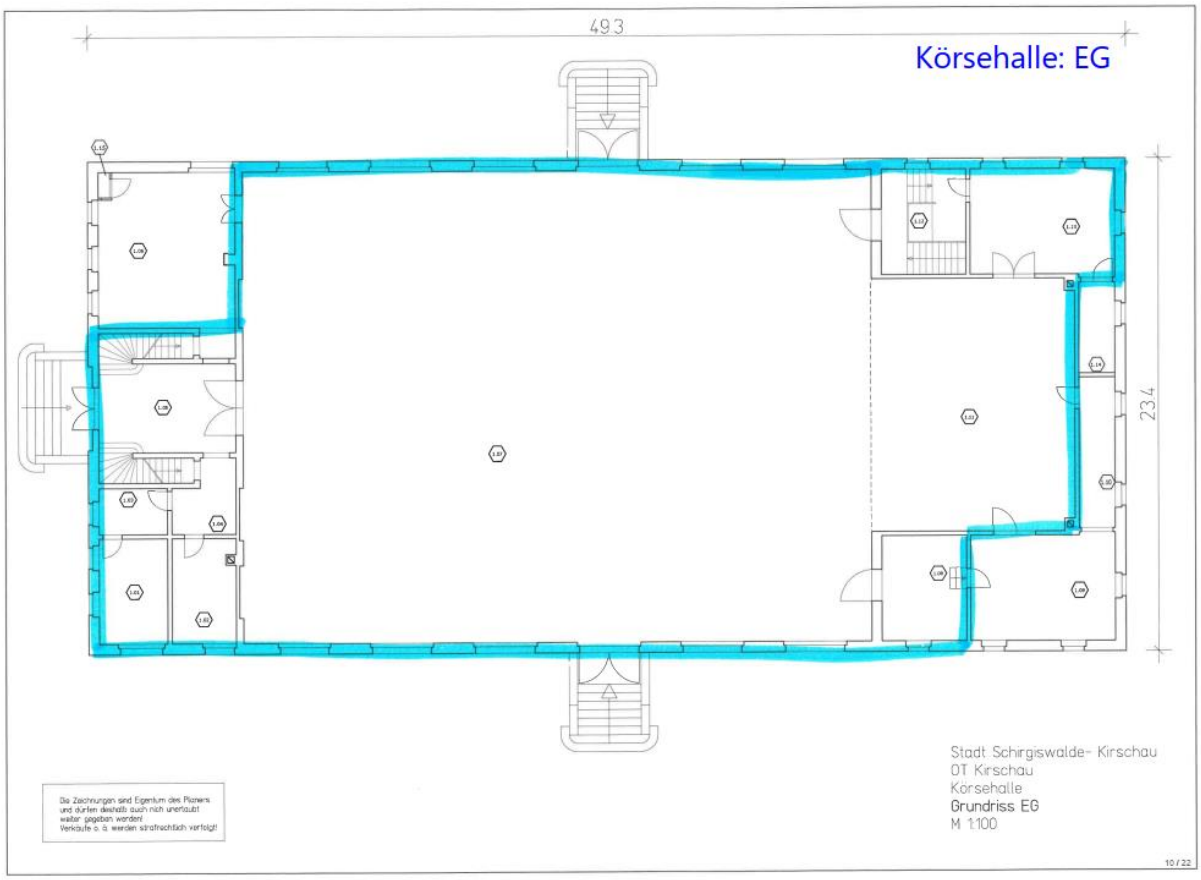
**ANLAGE 2**

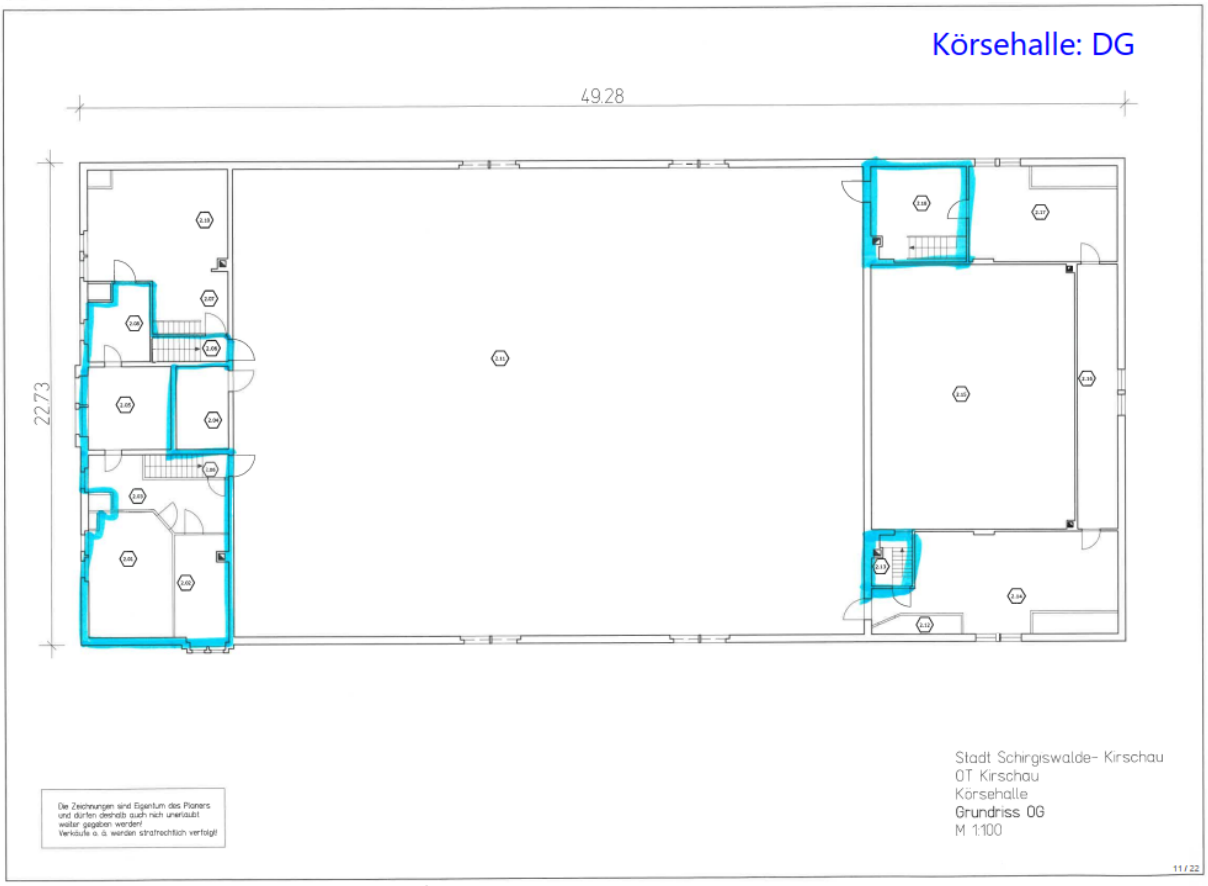
(blau umkreiste Flächen = Benutzungsflächen)






**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

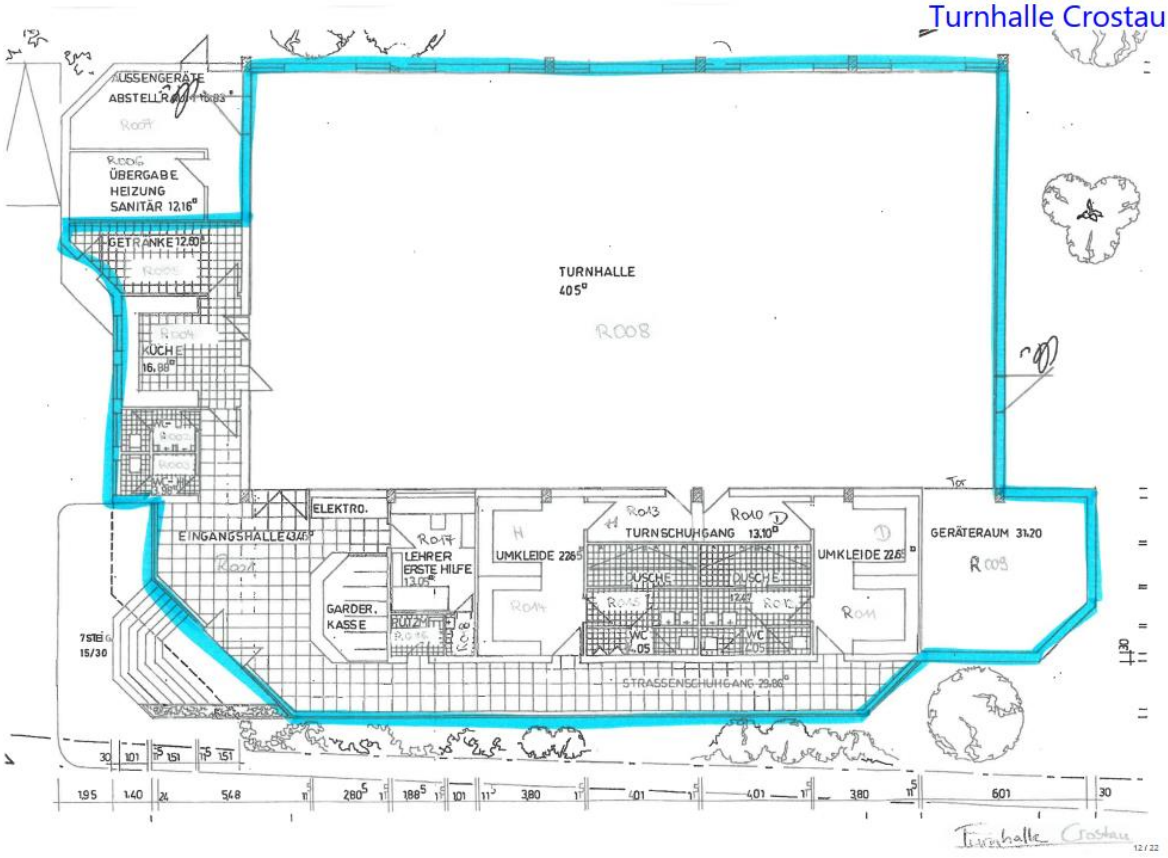


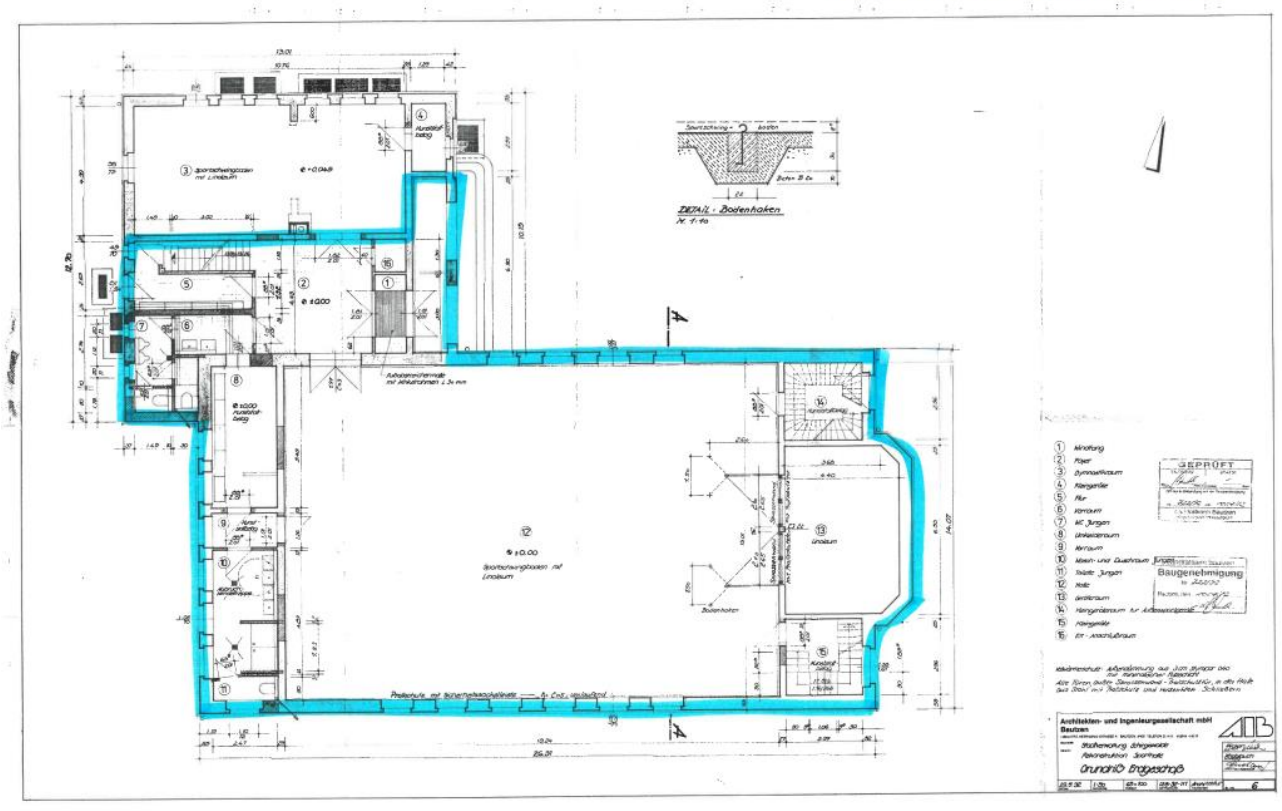



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

Turnhalle Crostau



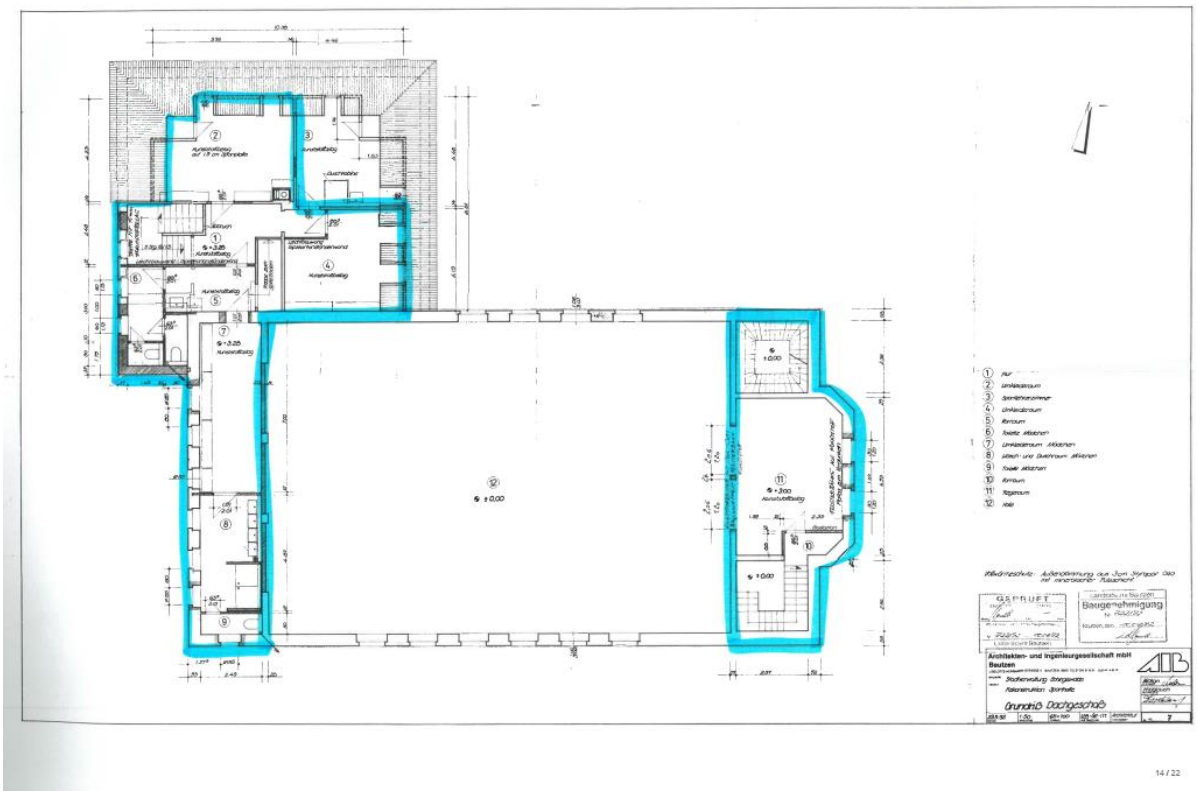

Turnhalle Schirgiswalde: EG



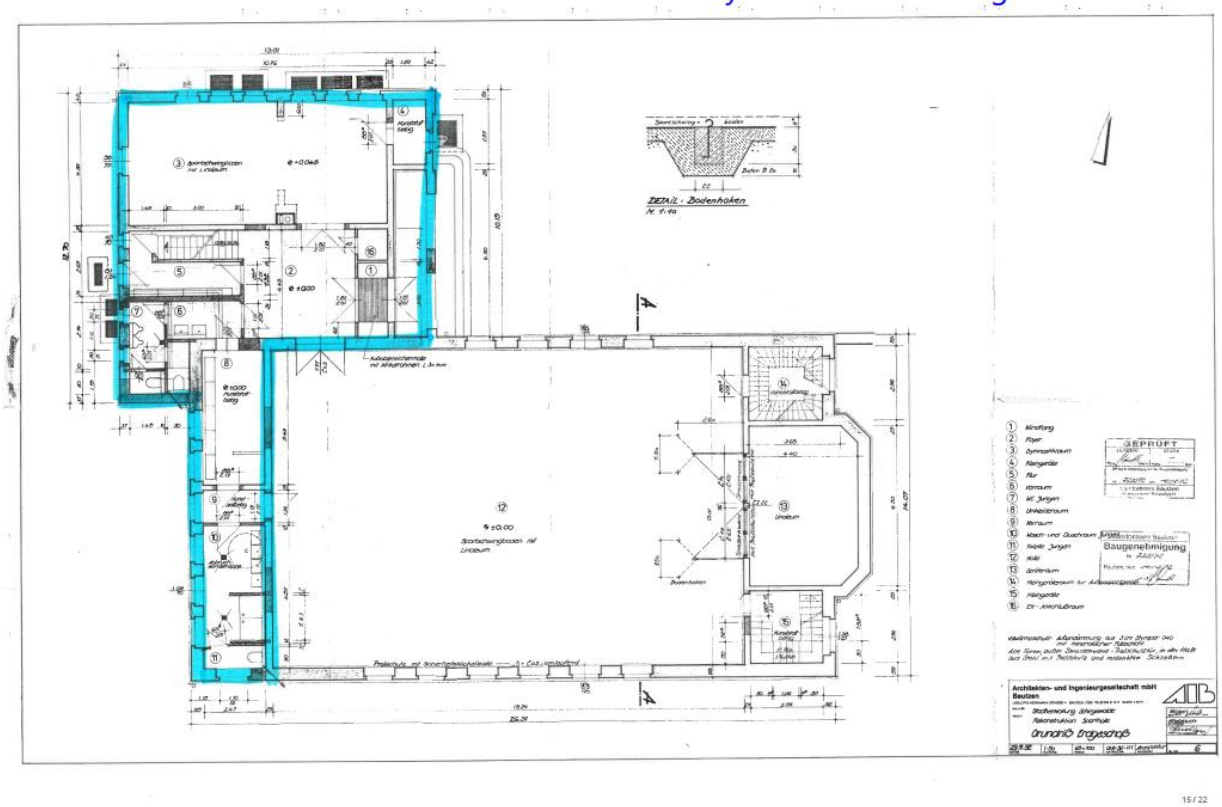



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

Turnhalle Schirgiswalde: DG



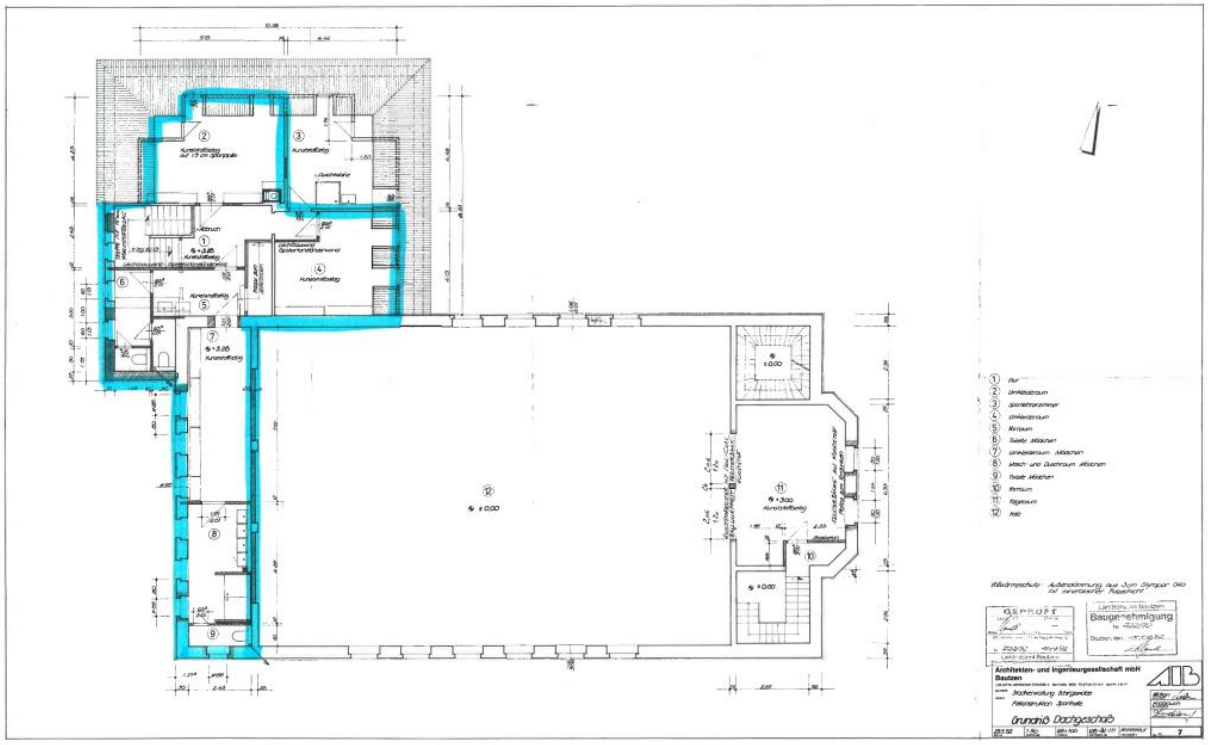
Gymnastikraum Schirgiswalde: EG



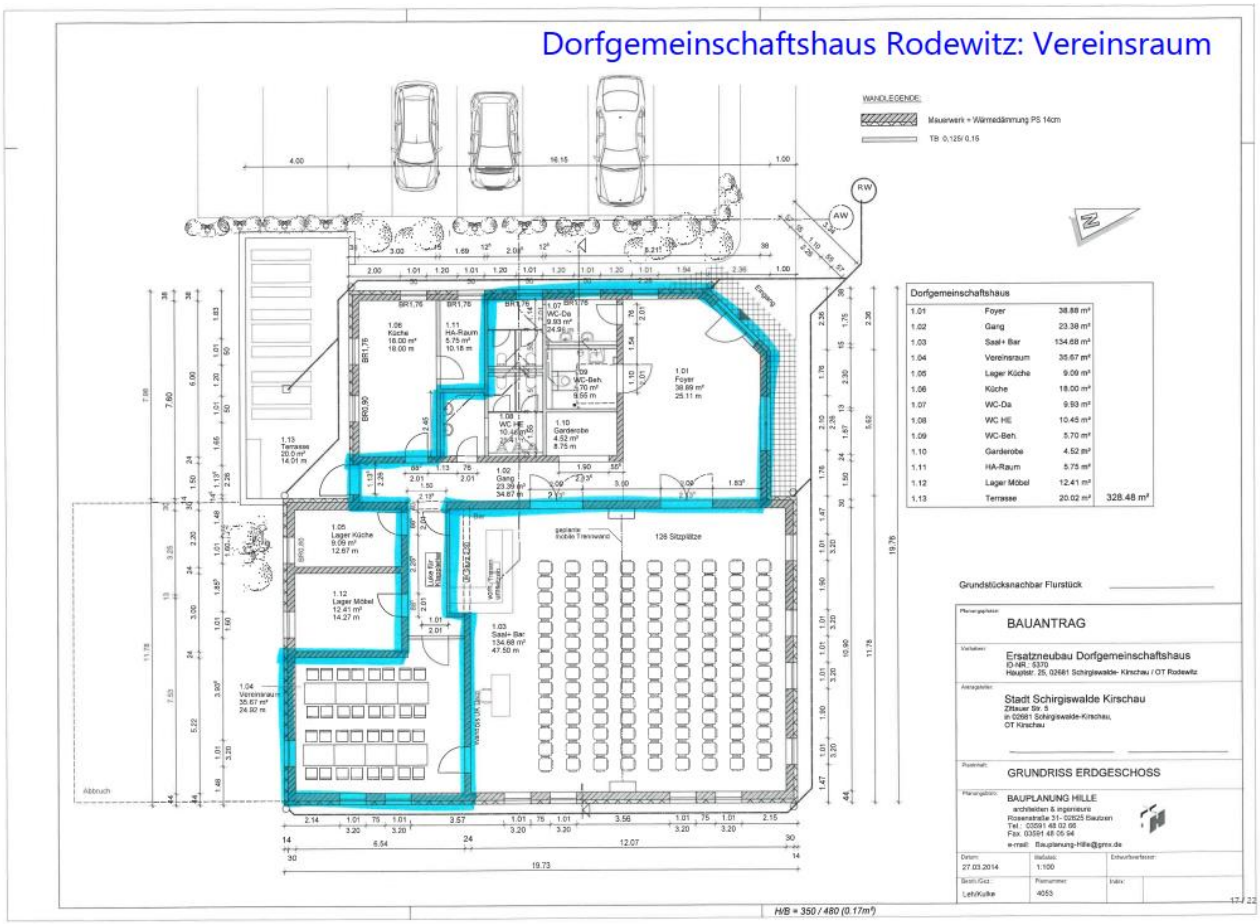


**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

Gymnastikraum Schirgiswalde: DG

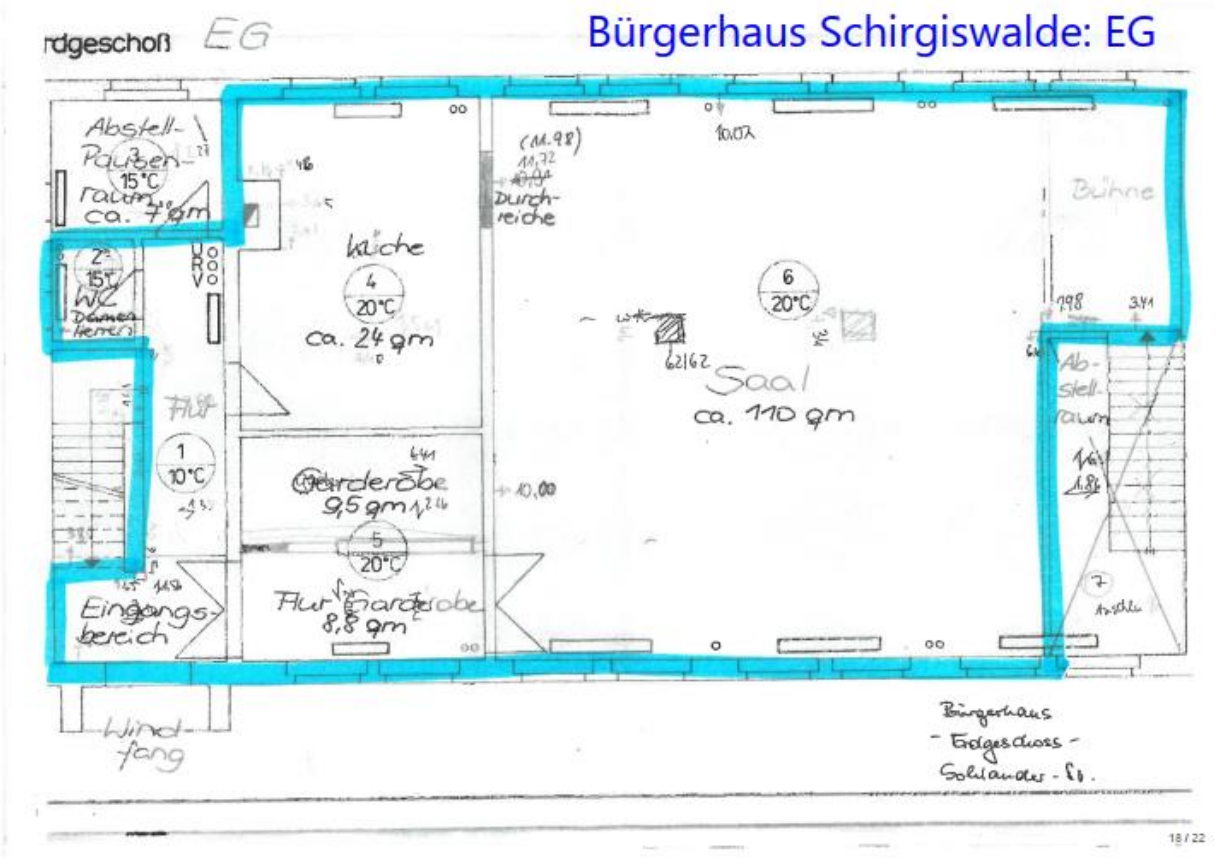


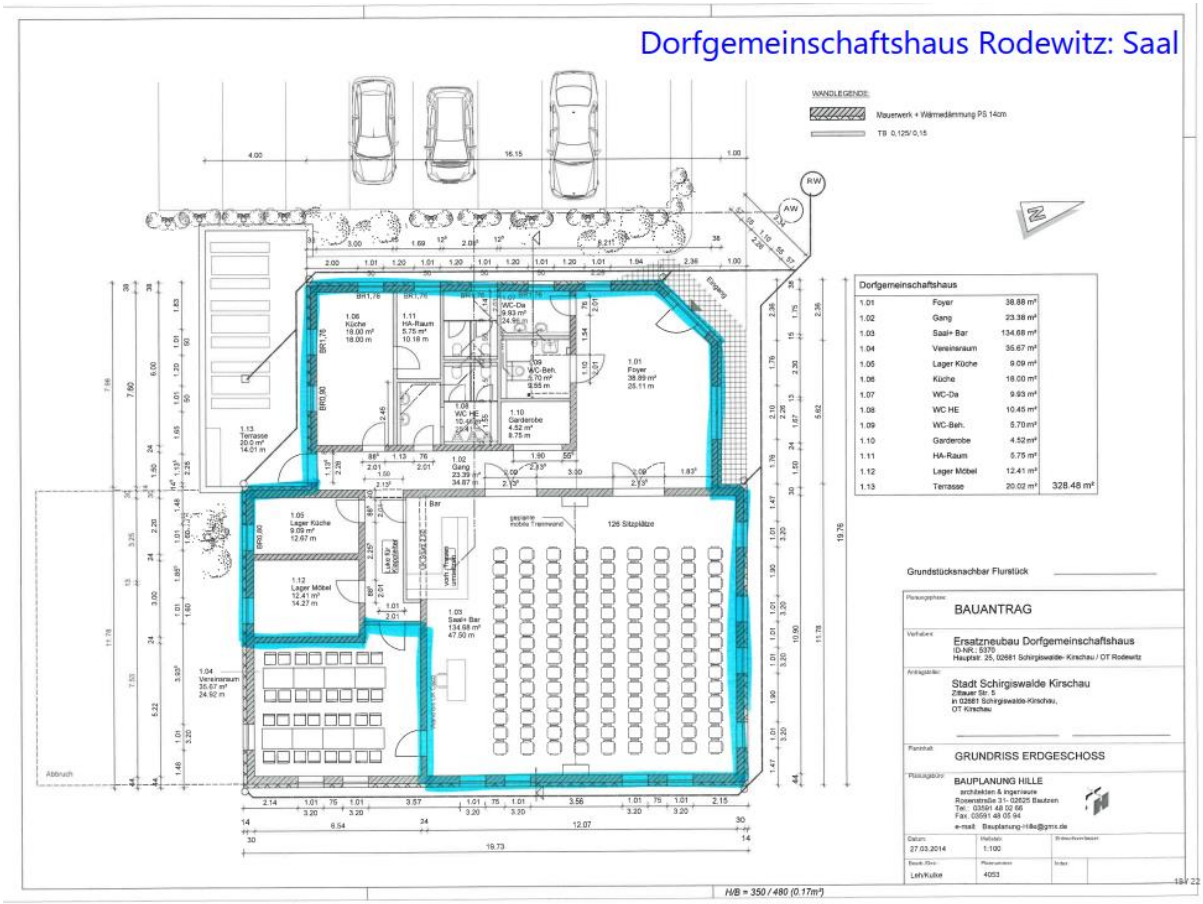
Dorfgemeinschaftshaus Rodewitz: Vereinsraum






**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

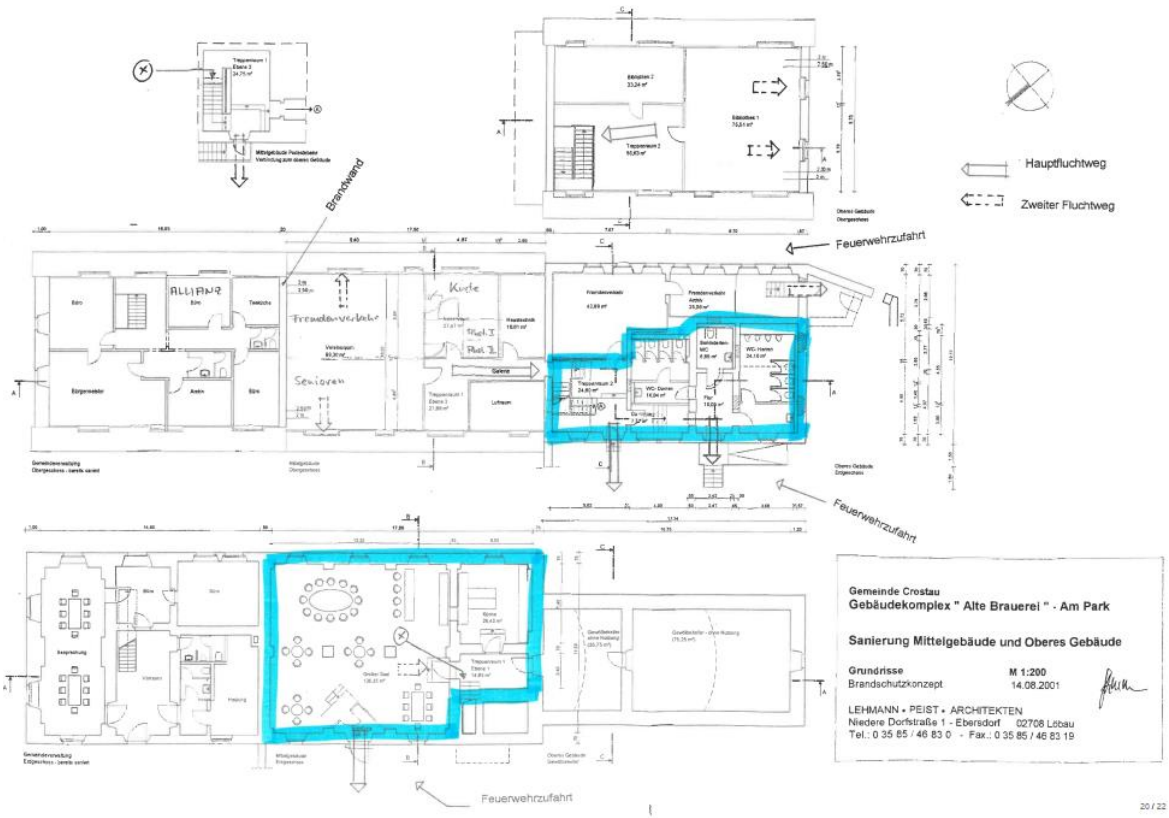


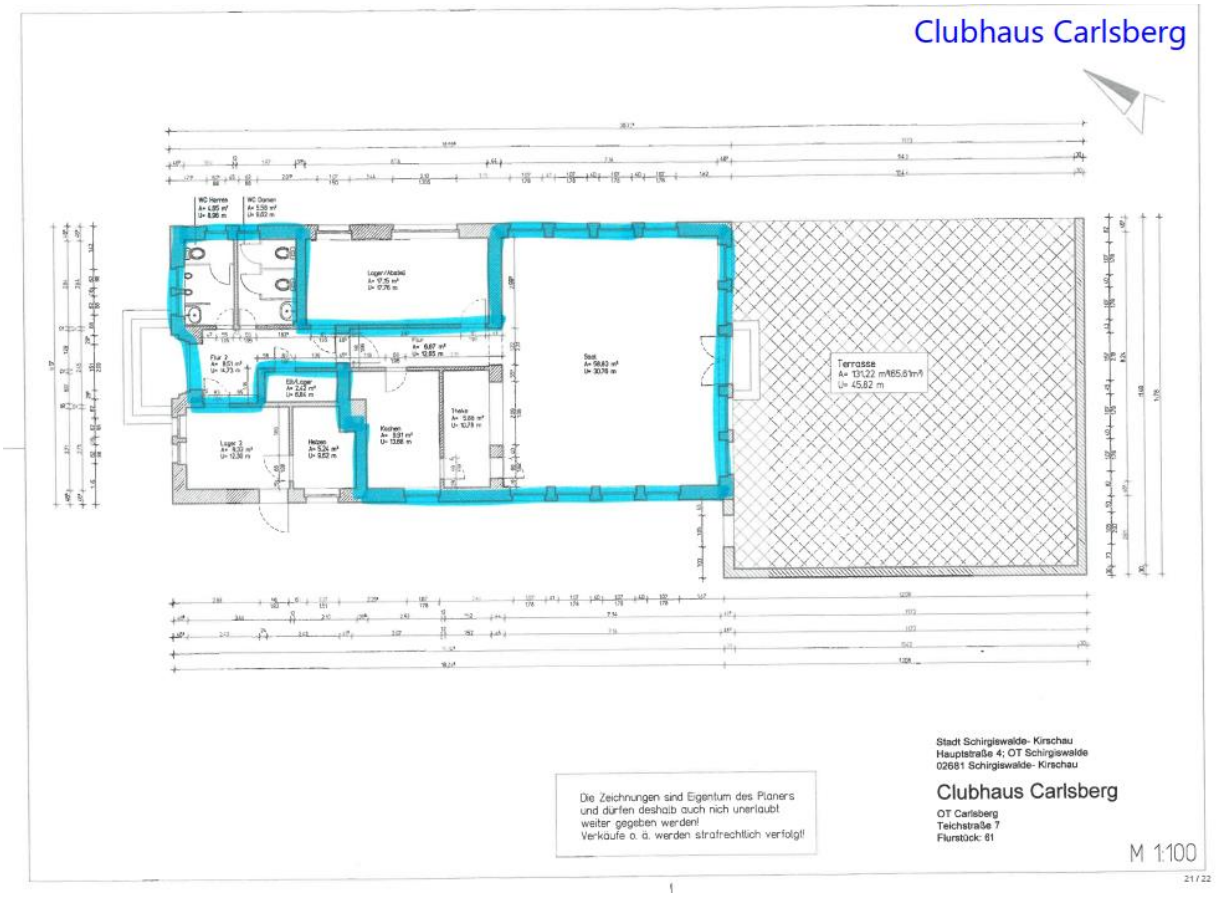



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

Gewölbesaal Crostau: EG + OG



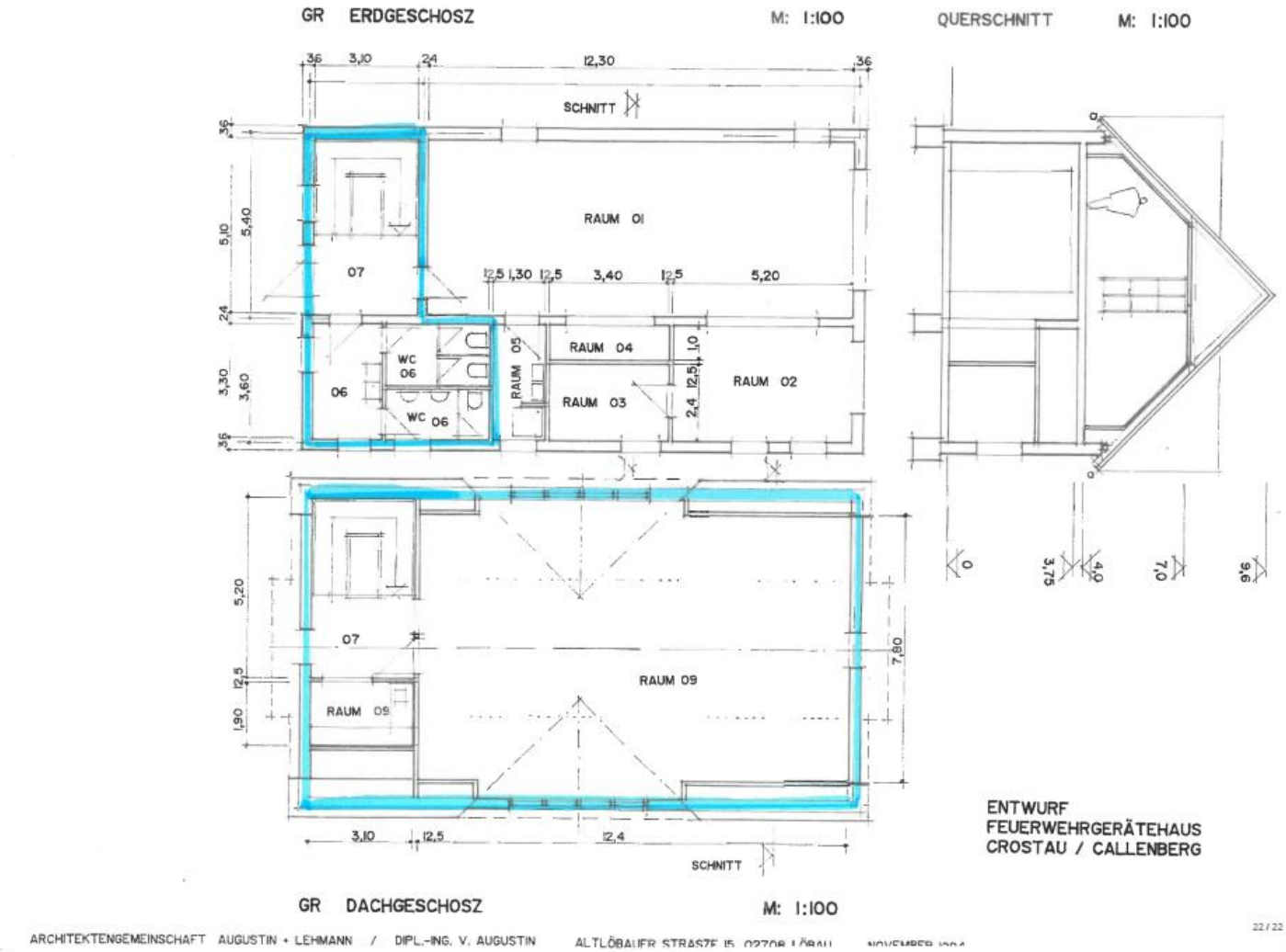

Clubhaus Carlsberg






**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

## Feuerwehrgerätehaus Callenberg: EG + OG






**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

# STADT SCHIRGISWALDE-KIRSCHAU

Ortschaftsrat Crostau

## Öffentliche Bekanntmachung

### Einladung
### zur 25. Sitzung des Ortschaftsrates Crostau der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie herzlich zur 24. Sitzung des Ortschaftsrates Crostau, die am

**22.10.2026 um 19.30 Uhr**

im Gerätehaus Callenberg, Gartenstraße 7C, 02681 Schirgiswalde- Kirschau, stattfindet, ein.

Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle der letzten Sitzung
3. Absprachen zum Weihnachtsmarkt am 29.11.2026
4. Informationen der Ortsvorsteherin
5. Anhörung des Ortschaftsrates gemäß § 67 Absatz 6 SächsGemO
6. Beschlussfassung BV – OR- CR- 2026-0006
7. Anfragen der Ortschaftsräte
8. Bürgeranfragen

Kurzfristig kann es zu einer Änderung der Tagesordnung sowie zur Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten kommen.

Dies kann den entsprechenden Aushängen entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Wagner
Ortsvorsteherin

ausgefertigt am 14.10.2026

ausgehangen am: _____ _____
Datum Unterschrift

abgenommen am: _____ _____
Datum Unterschrift



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

Ausfertigung

Amtsgericht Bautzen
Hamtske sudnistwo Budyšin

Vollstreckungsgericht

Aktenzeichen: **3 K 12/25**

Bautzen, d. 29.09.2026

## Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Wochentag und Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---|---|---|---|
| Dienstag, 08.12.2026 | 10:00 Uhr | Sitzungssaal 136, 1.OG | Hauptgebäude, Lessingstraße 7, 02625 Bautzen |

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bautzen von Schirgiswalde

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m² | Blatt |
|---|---|---|---|---|---|
| Schirgiswalde | 437 | Gebäude- und Freifläche | Kirchberg 2 | 240 | 991 |

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:
Grundstück bebaut mit einem denkmalgeschützten Wohn- und Geschäftshaus, gelegen in 02681 Schirgiswalde-Kirschau OT Schirgiswalde, Kirchberg 2

**Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 210.000,00 EUR.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten.

Sicherheit kann nach § 69 ZVG geleistet werden durch:

a) Bundesbank- oder Verrechnungscheck, ausgestellt durch ein Kreditinstitut im Sinne des § 69 Abs. 2 ZVG
b) unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts (wie vor)
c) rechtzeitige Überweisung an die Landesjustizkasse Chemnitz (Nachweis über Gutschrift muss im Termin vorliegen – Einzahlung deshalb **ca. 10 Tage vorher** veranlassen!)

Bei Vorlage eines Schecks ist darauf zu achten, dass dieser frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein darf.

Die Bankverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung lautet:

| | |
|---|---|
| Zahlungsempfänger: | Landesjustizkasse Chemnitz |
| IBAN: | DE56 8700 0000 0087 0015 00 |
| BIC: | MARKDEF1870 |
| Kreditinstitut: | Deutsche Bundesbank, Filiale Chemnitz |
| Verwendungszweck: | Sicherheitsleistung < Aktenzeichen >, AG Bautzen, < Name des Bieters > |

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Soweit Bietinteressenten das komplette Verkehrswertgutachten einsehen möchten, werden diese gebeten, sich an das Zwangsversteigerungsgericht zu wenden. Sie erhalten dann Zugang über das Akteneinsichtsportal (https://www.akteneinsichtsportal.de) zu den elektronischen Aktenbestandteilen, die das Gericht auf Antrag für diese zur Einsichtnahme bereitstellt.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de

Rechtspflegerin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Bautzen, 09.10.2026

Gagel
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

**Teilnehmergemeinschaft**
**der Ländlichen Neuordnung**
**Cunewalde**
Der Vorstandsvorsitzende

Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Cunewalde
beim Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

## Ländlichen Neuordnung Cunewalde

Verfahrensnummer: 250331
Geschäftszeichen: 62.4-780.413:250331<8461.57
Gemeinde / Stadt: Cunewalde, Hochkirch, Kubschütz und Stadt Schirgiswalde-Kirschau

# Öffentliche Bekanntmachung und Ladung

Die Bürger, die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Neuordnungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer öffentlichen

# Teilnehmerversammlung

eingeladen.

Versammlungsort: **„Blaue Kugel“ Cunewalde**
Hauptstr. 97, 02733 Cunewalde

Versammlungszeit: **Donnerstag, den 26.11.2026, um 18:00 Uhr**

Tagesordnung:
1. Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung
3. Abstimmung zur Änderung der Wahlmodalitäten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft*)
   -Einführung von Wahlperioden
4. Allgemeine Aussprache

Auslegung Unterlagen
Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten vier Wochen lang, vom **27.11.2026** bis **08.01.2027**, in der Gemeindeverwaltung Cunewalde, Hauptstr. 19 in 02733 Cunewalde, ausliegen.
Während der Zeit der Auslegung werden die Ergebnisse der Wertermittlung auch auf der Internetseite des Verbandes für Ländliche Neuordnung unter
https://www.vlnsachsen.de/landkreise/bautzen/cunewalde/allgemeine-informationen eingestellt.
Eine Einzelbekanntgabe erfolgt nicht. Alle Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die Wertermittlungskarte aller Grundstücke des Neuordnungsgebietes umfassend zu informieren.



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel

Die Beteiligten können bei der

Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Cunewalde
beim Landratsamt Bautzen,
Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung
Bahnhofstr. 9
02625 Bautzen

während der Dauer der Auslegung, Einwendungen gegen die Wertermittlung schriftlich vorbringen.

*) zu TOP 3
Wegen eines Ladungsmangels muss die Abstimmung aus der Teilnehmerversammlung vom 22.04.2026 wiederholt werden.
Abstimmungsberechtigt sind nur Eigentümer sowie Erbbauberechtigte der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz zur Abstimmung jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

Cunewalde, den 09.10.2026

Wieland Adler
Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft Cunewalde



**Impressum**
Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel